

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Zusatzfragen der Abgeordneten König-Preuß (Die Linke) und Mühlmann (AfD) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Küntzel (BSW)  
- Drucksache 8/378 -  
gemäß § 91 Abs. 4 GO**

### **Ummeldepflicht für Halter ukrainischer Kraftfahrzeuge in Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die in der 8. Plenarsitzung am 31. Januar 2025 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 10. Februar 2025 wie folgt beantwortet:

Nachfrage der Abgeordneten König-Preuß (Die Linke):

Nach meinen Informationen haben UkrainerInnen alle ihre Dokumente in digitaler Form (in einer Staats-App). Der MDR meldete Ende letzten Jahres, dass für die Ummeldung der Autos digitale Papiere nicht zulässig sind. Was bedeutet das für UkrainerInnen konkret, die die digitale App für ihre Unterlagen nutzen, wenn die Unterlagen hier zur Ummeldung nicht akzeptiert werden? Müssen diese in die Ukraine zurückreisen und sich Papierdokumente besorgen? Gibt es alternative Möglichkeiten? Wie gehen die Behörden damit um?

Antwort:

Die Vorlage benötigter Dokumente in digitaler Form ist für den Zulassungsvorgang von Fahrzeugen ukrainischer Geflüchteter nicht zulässig. Im „Fragenkatalog zur Zulassung ukrainischer Fahrzeuge nach dem 30.09.2024“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ist dazu Folgendes ausgeführt:

„Eine Verwendung digitaler ukrainischer Dokumente für die Zulassung von Fahrzeugen ist nicht zulässig. Insbesondere das Personaldokument und die ukrainische Zulassungsbescheinigung müssen in physischer Form vorliegen. Falls Letzteres nicht im Original vorgelegt werden kann, muss der Antragsteller seine Verfügungsberechtigung auf andere geeignete Weise nachweisen. Die Zulassungsbehörde entscheidet dann im Einzelfall, ob die Umschreibung auf den Antragsteller erfolgen kann.“

Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Dokumente aus der Ukraine oder deren Auslandvertretungen zu beschaffen, liegt es im Ermessen der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde, eine andere Art des Nachweises der Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug (etwa durch Rechnungen, Überlassungserklärungen oder Ähnliches) zu akzeptieren. Liegt keine ukrainische Zulassungsbescheinigung vor oder bestehen begründete Zweifel an deren Echtheit, können die Zulassungsbehörden eine Bitte um Bestätigung der Halterangaben an die E-Mail-Adresse „[info@hsc.gov.ua](mailto:info@hsc.gov.ua)“ richten.

Über die tatsächliche Anzahl solcher Fälle und die praktischen Erfahrungen der zuständigen Behörden liegen uns keine Angaben vor.

Nachfrage des Abgeordneten Mühlmann (AfD):

Findet bei einer Einreise der Ukrainer, wenn diese sich behördlich melden, eine Erfassung statt, ob und wenn ja, mit was für einem Fahrzeug diese in Deutschland einreisen?

Antwort:

Seitens der für die Zulassung von Fahrzeugen zuständigen Behörden werden keine Daten zu Fahrzeugen von nach Deutschland einreisenden Personen aus anderen Staaten erfasst. Auch seitens der Bundespolizei erfolgt keine Erfassung von Fahrzeugen bei der Einreise.

Gemäß einer Information des Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz erfolgt auch bei der Registrierung der Geflüchteten keine generelle Erfassung von mitgebrachten Fahrzeugen, dies könnte lediglich in einzelnen Fällen bei der Angabe von Vermögenswerten erfolgt sein.

Schütz  
Minister